

EINWOHNERGEMEINDE FLÜELEN



**VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN
AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV)**

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2019)

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) (vom 21. November 2019)

Die Einwohnergemeindeversammlung Flüelen,

gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand, Zweck und Begriffe

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

²Sie vollzieht Artikel 14 GEG.

³Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

2. Kapitel: ORGANISATION

Artikel 3 Vorsitz

¹Das Gemeindepräsidium führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz.

²Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung.

Artikel 4 Stimmzähler

¹Der Gemeindeweibel amtet als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Gemeindeorgane sein.

²Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

Artikel 5 Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

¹ GEG, RB 1.1111

² KV, RB 1.1101

²Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt. Nach der Genehmigung wird es während zwanzig Tagen vor der nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt.

³Berichtigungen zum Protokoll sind innert der Auflagefrist nach Absatz 2 beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

⁴Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 6 Öffentlichkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht-stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren.

²Der Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten.

³Der Vorsitzende kann nicht-stimmberechtigte Personen aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

Artikel 7 Ausstandspflicht

¹An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit das kantonale Recht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

²Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 9 Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht. Für die Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der Stimmenden halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte³ ist anwendbar.

Artikel 10 b) Form

¹Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

²Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis geheim ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt.

Artikel 11 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden sofort darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt: **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 12 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er übermässig lang oder verhält er sich sonstwie missbräuchlich, wird er oder sie vom Vorsitzenden ermahnt. Fruchtet die Mahnung nichts, kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen.

³Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

Artikel 13 Antragsrecht

¹Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter hat den Antrag zu erläutern.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Abs. 4 stellen.

³Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

³ WAVG; RB 2.1201

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäfts;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion;
- d) Anträge auf geheime Abstimmung über das Geschäft an der Gemeindeversammlung.

3. Abschnitt: **Abstimmungen**

Artikel 14 Verfahren

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern. Es dürfen jeweils nur zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die eingegangenen Anträge, nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

⁴Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Bestehen darüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Feststellung des oder der Vorsitzenden bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 15 Variantenabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

²Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der oder die Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 16 Grundsatzabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

²Der Grundsatzentscheid der Stimmberechtigten ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 17 Konsultativabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

²Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

4. Abschnitt: **Wahlen**

Artikel 18 Verfahren

¹Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Sofern das Antragsrecht nicht dem Gemeinderat zusteht, fordert der Vorsitzende die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde.

⁴Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

Artikel 19 Vorgehen

¹Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

²Ist der Vorsitzende darüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt.

³Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

6. Abschnitt: **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 20 Anfragerecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

²Der Vertreter des Gemeinderats oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Lässt sich die gestellte Frage nicht sofort beantworten, wird die Anfrage entgegengenommen und an einer der nächsten Gemeindeversammlungen beantwortet.

³Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 21 Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

²Der Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Kapitel: **Schlussbestimmungen**

Artikel 22 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Gemeindeversammlung Flüelen

Der Gemeindepräsident:	Remo Baumann
Der Gemeindegeschreiber:	Rico Vanoli

INHALTSÜBERSICHT ZUR VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV)

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1** Gegenstand, Zweck und Begriffe
- Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: ORGANISATION

- Artikel 3** Vorsitz
- Artikel 4** Stimmzähler
- Artikel 5** Protokoll

3. Kapitel: ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 6** Öffentlichkeit
- Artikel 7** Ausstandspflicht
- Artikel 8** Beschlussfähigkeit
- Artikel 9** Beschlussfassung
 - a) Massgebliches Mehr
- Artikel 10** b) Form
- Artikel 11** Rügepflicht

2. Abschnitt: Beteiligungs- und Antragsrecht

- Artikel 12** Beteiligungsrecht
- Artikel 13** Antragsrecht

3. Abschnitt: Abstimmungen

- Artikel 14** Verfahren
- Artikel 15** Variantenabstimmungen
- Artikel 16** Grundsatzabstimmungen
- Artikel 17** Konsultativabstimmungen

4. Abschnitt: Wahlen

- Artikel 18** Verfahren

5. Abschnitt: Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen

- Artikel 19** Vorgehen

6. Abschnitt: Anfrage- und Vorschlagsrecht

- Artikel 20** Anfragerecht
- Artikel 21** Vorschlagsrecht

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

- Artikel 22** Inkrafttreten